

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 15. November 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nr. 40, 41, 42 der Gesefzſammlung, S. 383; Statut für die Lengon-Regulierungs-Genoffenschaft zu Ratibor, S. 383; Briefſendungen von Deuſchland nach den deutſchen Poſtanſtalten in Marocco, S. 387; 2. Nachtrag zu dem Statute der Dränagegenoffenschaft zu Polniſch-Zamke, im Kreiſe Falkenberg, S. 387; Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, S. 388; Tarif für die fiſkalliche Oberbrücke (Zahnhundertbrücke) in Oppeln, S. 389; Viehzählung am 2. Dezember 1907, S. 391; Beſtellung eines Wahlkommiſſars zur Vornahme von Wahlen für die Handwerkerſtammer und ihren Gefellenauſchuß, S. 392; Durchſchnitt der höchſten Tagespreiſe für Fourage für den Monat Oktober 1907, S. 392; teilweise Außertrafſetzung der landespolizeilichen Anordnung vom 2. 10. 07. betr. Befämpfung der Maul- und Klauenſeuche, S. 392; Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, S. 392; Errichtung zweier neuer Chauſſeezollhebelſtellen auf der Kreiſſchauſſee Wilchwa-Golkowitz, von der Provinzialchauſſee Voſlau-Pawlowitz bei Wilchwa über Strziſchow und Golkowitz bis zur öſterreichiſchen Landesgrenze bei der Petroſka-Brücke, S. 393; Eröffnung des Fürtentumſtages bei der Oberſchleiſiſchen Fürtentumſ-Vandſchaft für den Weihnachtsſtermin 1907, S. 393; Feſtſetzung des Reinertrages der Neuſtadt-Gogoliner Privatſteinenbahn für 1906, S. 393; Bezirksveränderung für den Kreis Gleiwitz, S. 393; Viehſteuhen, S. 393; Perſonalmachrichten, S. 394, 395. Extrabeilage, enthaltend Durchſchnitts-Mark- und Ladenpreis-Tabelle für den Monat Oktober 1907.

### Gefefzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

**867.** Die Nummer 40 der Preußiſchen Gefefzſammlung entfällt unter

Nr. 10850 die Verfügung des Juſtizminiſters, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Bergheim, vom 21. Oktober 1907.

**868.** Die Nummer 41 der Preußiſchen Gefefzſammlung entfällt unter

Nr. 10851 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreiſſtage des Landkreiſes Bromberg, vom 15. Oktober 1907.

**869.** Die Nummer 42 der Preußiſchen Gefefzſammlung entfällt unter

Nr. 10852 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtags, vom 6. November 1907.

**870.** **Statut**  
für die  
Lengon-Regulierungs-Genoffenschaft zu Ratibor,  
im Kreiſe Ratibor.

**Wir Wilhelm,**  
von Gottes Gnaden König von Preußen uſw.,  
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des  
Gefefzes, betreffend die Bildung von Waſſer-  
genoffenſchaften vom 1. April 1879 (Gefefzſam-  
mlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten,  
was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-  
gebiet angehörig Grundſtücke in den Gemar-  
kungen Oſtrog, Hohenbirken, Markowitz, Raſchütz,  
Niedane, Leng, Zawada, Babiß, Mendza, Schi-  
chow, Thurze, werden zu einer Genoffenschaft ver-  
einigt, um den Ertrag dieſer Grundſtücke nach  
Maßgabe des Meliorationsplanes des Oberland-  
meſſers C. Gehlich und des Landmeſſers Kozjel  
in Ratibor vom 1. Juli 1904 durch Bach-  
regulierung und Grundſtücks-Entwässerung zu  
verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen  
Ueberſichtskarte iſt das Meliorationsgebiet mit  
einer orangefarbigen Linie begrenzt. In den zu-  
gehörig Regiſtern ſind die zum Meliorations-  
gebiete gehörig Grundſtücke nachgewieſen.

Karte und Regiſter werden unter Bezug-  
nahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und  
bei der Aufſichtsbehörde der Genoffenschaft nieder-  
gelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abſchrift  
erhält der Vorſteher der Genoffenschaft; er hat  
ſie aufzubewahren und ſtets auf dem laufenden  
zu erhalten.

Der Vorſtand hat die aufzuſtellenden beſon-  
deren Meliorationspläne vor Beginn ihrer Aus-  
führung der Aufſichtsbehörde zur Prüfung durch  
den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmi-  
gung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche  
ſich als erforderlich herausſtellen, können vom  
Genoffenſchafts-Vorſtande beſchloſſen werden. Der

Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulierung der Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Raibor.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Weiden, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands- oder Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Glinneinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Die Grundstücke, welche von den Genossenschaftsanlagen keinen Vorteil haben, sind zwar im Genossenschaftskataster aufgeführt, aber beitragsfrei. Dazu gehören ohne weiteres diejenigen Flächen, die nur zur Vorflutbeschaffung zugezogen sind.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten 1. Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$ -fachen, der 3. Klasse mit dem 2fachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird

eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsklasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jed r Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zwei Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinbewahnen gültigen Vorschriften — § 46 der Vandgemeinordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) — entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher, der nicht Genosse sein soll.
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zehn weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zehn stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Außer für das Amt des Vorstehers ist wählbar jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Ver-



waltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerwerbung, die Düngung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzunehmen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbeahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde

ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Redner, der von dem Vorstände auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes zwei Wärter an und stellt deren Lohn fest.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubekufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen

Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor-Land aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wasser-genossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Anzeiger Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Zinsiegel.  
Gegeben Jagdhaus Rominten, den 4. Okt. 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**  
ggez. Beseher. von Arnim.  
I. B. IIb. 102. — Ib. XIX. XIII. 4385.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**871. Bekanntmachung.** Für Briefsendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco: Alkassar, Casablanca, Fes, Carache, Marrakesch, Mazagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan gelten vom 15. November ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert) bis 20 g . . . . .	10 Pf.
über 20 bis 250 g	20 "
Postkarten (frankiert) einfach . . . . .	5 "
mit Antwort . . . . .	10 "
Drucksachen bis 50 g . . . . .	3 "
über 50 bis 100 g . . . . .	5 "
"          "          100          250 g . . . . .	10 "
"          "          250          500 g . . . . .	20 "
"          "          500 g          1 kg . . . . .	30 "
"          "          1 bis 2 kg . . . . .	60 "
Warenproben bis 250 g . . . . .	10 "
über 250 bis 350 g . . . . .	20 "
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäfts- papiere bis 250 g . . . . .	10 "
über 250 bis 500 g . . . . .	20 "
"          "          500 g          1 kg . . . . .	30 "
"          "          1 bis 2 kg . . . . .	60 "

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 240 Mark bleibt jedoch unverändert.

Berlin W 66, den 8. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Kraetke.

## 872. 2. Nachtrag

zu dem unter dem 26. August 1905 genehmigten Statute für die Drainage-Genossenschaft zu Polnisch-Zamke, im Kreise Falkenberg OS.

An die Spitze des § 5 des Statuts tritt folgender Satz:

„Die Kosten der Ausführungs- und der Drainage mit Einschluß der Vorflutanlagen und der Röhrenlieferung sowie die Kosten der Unterhaltung der Anlagen werden, soweit die Anlagen innerhalb der Gutsfeldmark liegen, von dem Eigentümer des Guts, soweit sie in der bäuerlichen Feldmark liegen, von den bäuerlichen Genossen getragen.“  
Zu bisheriger Absatz 1, jetziger Absatz 2 des § 5, ist zwischen den Worten „einzelnen Genossen“ das Wort „bäuerlichen“ einzufügen.

Vorstehender Nachtrag, dem die Beteiligten in der ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung vom 21. Juli d. Js. zugestimmt haben, wird auf Grund des § 57 des Gesetzes, betreffend

die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 26. Oktober 1907

(Siegel.)

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Zu Auftrage.

Wesener,

Nr. I. B. II. b. 385. — Ib. 4350.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

#### 873. Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft gemäß § 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgaben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anschließenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das

Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalt frisch angefrischten werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten oder Viehställen stehen.

Die Abfallröhren der Auszüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervorretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 3 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder, wo das nicht zugänglich ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehllorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorkommenden Schuß Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf



nur auf Garböden erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfe und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen. Die Spucknapfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Waschk-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsthüren sind stets verschlossen zu halten.

§ 12. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Beseitigung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind.

Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem abwaschbarem Material (Zement, Beton oder harten, festgefügteten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Auszug anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,  
c. die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, so lange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

Graf von Redlig-Trützschler.

I. E. XV. XX. XXV. XXVI. Nr. 10301.

**874. T a r i f**  
für die fiskalische Oderbrücke (Jahrhundertbrücke) in Oppeln.

Es sind zu entrichten	Pf.
<b>I. Für nicht angespannte Tiere:</b>	
1. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel mit oder ohne Last, sowie für ein Stück Rindvieh . . . . .	3
2. für je vier Stück Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine oder Ziegen . . . . .	5
Weniger als 4 Stück der vorstehend zu 2 gedachten Tiere sind frei.	
<b>II. Für Fuhrwerke, einschl. Schlitten:</b>	
1. Zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier . . . . .	10
2. Zum Fortschaffen von Lasten	
a) wenn beladen d. h. wenn sich auf den Fuhrwerken außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden, für jedes Zugtier . . . . .	10
b) wenn unbeladen für jedes Zugtier . . . . .	5
<b>III. Für jeden Kraftwagen:</b>	
1. zum Fortschaffen von Personen	
a) mit Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . . .	20
b) mit Gummiradreifen und mit 4 oder weniger Sitzplätzen . . . . .	10
c) ohne Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . . .	30

Es sind zu entrichten	Pf.
d) ohne Gummiradreifen und mit 4 oder weniger Sitzplätzen	15
<b>Anmerkung:</b> Als Sitzplätze gelten die dauernd etgerichteten festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes für den Wagenführer.	
<b>2. Zum Fortschaffen von Lasten:</b>	
a) mit Gummiradreifen und beladen . . . . .	25
b) " " " " leer . . . . .	15
c) ohne " " " " beladen . . . . .	40
d) " " " " leer . . . . .	30
<b>Anmerkung:</b> Als beladen sind die Kraftwagen anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.	
<b>3. Für jeden unbeladenen Kraftwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient</b>	
a) mit Gummiradreifen . . . . .	10
b) ohne " " " " " . . . . .	15

### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere und Fahrzeuge, welche zu den Haushaltungen des königlichen oder des Fürstlich-hohenzollern'schen Hauses, oder den königlichen Gestüten gehören.
2. Tiere und Fahrzeuge, welche von Offizieren oder Mannschaften des stehenden Heeres im Dienste benützt werden, oder welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegslieferungsfahrten und Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
3. Tiere und Fahrzeuge, deren sich mit Freikarten verlehene öffentliche Beamte, Gendarmarie-Offiziere oder Beamte der Stadt Dppeln auf Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks oder Pfarver bei Amtverrichtungen innerhalb ihrer Parochie bedienen.
4. Tiere und Fahrzeuge, die dem deutschen Reiche oder dem preußischen Staate gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
5. Dienstpferde der Offiziere der Garnison Dppeln, wenn sie von Militärpersonen geritten oder geführt werden.
6. Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfahrten, Armen- und Arrestantenfahrten, insbesondere auch Fahrten mit auf amtliche Anordnung beförderten Kranken und Betrunknen, sowie

Fahrten mit zum Schutze der Oberdämme bestimmten Materialien (wie Balken, Bretter, Steine, Dünger u. s. w.).

7. Kirchen- und Leichenzugfahrten innerhalb der Parochie.
8. Fahrzeuge, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.
9. Das, den Bewohnern von Dppeln einschließlich der Stadtteile Wilhelmsthal und Sakrau gehörige Wirtschaftsvieh, deren nach oder von der Weide oder Schwemme getriebenes Vieh, deren Personen-Fuhrwerke und Bestellungs- und Erntefahrten, einschließlich der Fahrten mit tierischem Dünger, oder mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung, ferner deren eigene Fahrten mit Baum- und Brennmaterialien zum eigenen Bedarf, einschließlich des Bedarfs der Brauereien und Brennereien.
10. Tiere und Fahrzeuge, mittels deren die Bewohner von Dppeln, einschließlich der Stadtteile Wilhelmsthal und Sakrau, nachdem sie sich als Gewerbetreibende mit denselben zu den Märkten nach anderen Orten gegen Entrichtung des Brückengeldes begeben haben, von den Märkten zurückkehren.
11. Leere Fahrzeuge, als auch Tiere der Bewohner der zur Stadt Dppeln gehörigen, auf dem linken Oberufer befindlichen Häuser und Besitzungen, welche von den am Orte stattgefundenen Märkten zurückkehren.
12. Die städtischen Sprengwagen und Fahrten, welche auf Kosten der Stadtgemeinde Dppeln Schnee, Kehricht, Asche, Müll und Fäkalien abfahren, ferner Fahrten mit Baum- und Pflastermaterialien aller Art für auf städtische Kosten auszuführende Bauten und Pflasterungen, sowie Fahrten mit Schutt, welcher von derartigen städtischen Unternehmungen herrührt. Zum Ausweis, daß diese Fahrten tatsächlich für Rechnung der Stadtgemeinde Dppeln ausgeführt werden, haben die ständig im Dienste der Stadtgemeinde stehenden Fuhrwerke oder Schlitzen die Aufschrift: „Stadtfuhrer“ zu führen. Sind andere Fahrten bewegter Art nicht von städtischen Beamten in Uniform begleitet, so haben deren Führer durch vom Magistrat ausgefertigte Bescheinigungen über die Berechtigung zur Brückengeldfreiheit auszuweisen.

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Ueberfahren über die Oder bei Dppeln bewirkt wird.



2. Jeder Brückengeldentrichtende muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten.
3. Zu der für den Betrag der Abgabe maßgebenden Bepannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch diejenigen Tiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.
4. Jeder hat eine Bescheinigung über die von ihm gezahlte Abgabe zu beanspruchen.
5. Wer wider die Bestimmung zu 2, bei der Hebestelle nicht anhält, oder Tiere, welche zum Anspannen eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannt angibt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder teilweise zu entziehen, wird nach § 1 bezw. 2 des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900 — Gesetzsammlung Seite 123 — gestraft.
6. Fahrzeuge, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite ausweichen.
7. Es darf mit Fuhrwerken oder Tieren auf der Brücke nicht angehalten, dagegen aber auch nicht anders als im Schritt über die Brücke gefahren oder geritten werden; Kraftwagen haben eine entsprechende Geschwindigkeit innezuhalten.
8. Wer die Brücke, das Brückenhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, hat den angerichteten Schaden auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
9. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung und der Länge der Fußleistenstellen gilt für den Brückenübergang das nämliche, was die Verordnung vom 17. März 1839 — Gesetzsammlung Seite 80 — und das Gesetz, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 — Gesetzsammlung Seite 301 — vorschreibt. Zuwiderhandlungen werden nach § 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 bestraft.
10. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Brückengeldpächter gehört, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Vorstehender Tarif tritt an Stelle der bisherigen Tarifbestimmungen am 1. November 1907 in Kraft.

Breslau, den 17. October 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstombaueverwaltung.

In Vertretung. Michaelis.

D. P. II. 16133 T./B. I c. XIII. 7447.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**857.** Am 2. Dezember d. Js. findet eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen, von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen ermittelt werden. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 2. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaften, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in Zählkarte A 1; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obgedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Für jede Haushaltung ist außerdem über die in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen Schlachtungen von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen die Zählkarte A 2 auszufertigen, sofern bei diesen Schlachtungen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorgenommen wurde.

Die Zählkarten A 1 und A 2 sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 2. Dezember d. Js. zu beziehen.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung, den Lokalbehörden hilfsreiche Hand zu leisten und sich der ihnen bei der Zählung überragenden Aufgaben bezw. Mitwirkung mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich darauf hinweise, daß diese Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Oppeln, den 4. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I d. VII. 8345.

**875. Bekanntmachung.** In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. — I. E. XV. 7024 — Amtsblatt Stück 31 Seite 286 — wird zur Vornahme von Wahlen für die Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß an Stelle des Regierungsassessors Wilhelm von Hoffmann der Regierungsassessor Hasse hierselbst zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oppeln bestellt.

Oppeln, den 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I. E. XV. 10315.

**876. Nachweisung**  
der Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Oktober 1907.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ab. Nr.	Haupt-Markt-orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M M	M M	M M
1	Beuthen Oe.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	9 71	5 56	2 70
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 66	3 68	2 63
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	8 88	6 02	3 68
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg . . . . .	8 68	3 41	2 36
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz . . . . .	8 42	4 31	2 63
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz . . . . .	8 93	3 15	3 15
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . . .	8 41	3 62	2 44
8	Neustadt	des Kreises Neustadt . . . . .	8 61	4 20	2 44
9	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	8 61	3 77	2 30
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik . . . .	8 55	4 20	2 89
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz . . . .	9 41	3 76	2 14

Oppeln, den 6. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I. E. XV. 10407.

**877. Bekanntmachung.** Die landespolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober d. Js., betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenpest (Extra-blatt zum Amtsblatt Nr. 40), wird für den nördlich der Chaussee Herby—Lublinitz gelegenen Teil des Grenzzollbezirks mit Ausnahme der zu der Gemeinde Issau gehörigen Ortsteile Glomben, Liebsdorf, Dittrow, Parchwitz, Tanina, Br. Herby und Sandvorwerk mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit außer Kraft gesetzt. Die anderslautenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. November d. Js. (Extra-blatt zum Amtsblatt Nr. 45) sind aufgehoben.

Oppeln, den 12. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

I f. XII. 10187. II.

**878.** Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Ges.-Bl. S. 125) und

der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Grundzüge für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (Reichs-Ges.-Bl. S. 215) ist den Sanitätskolonnen in Radzionkau (Kreis Tarnowitz) und Wojschnit (Kreis Lublinitz), für welche durch Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministers vom 14. September 1907 bezw. 10. August 1907 nachgewiesen ist, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes mit der Maßgabe erteilt worden, daß die Mitglieder das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

Oppeln, den 10. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

If. XXV. 10239.

**879. Bekanntmachung.** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat dem Kreise Kybnitz O. S. mittels Erlasses vom 15. Januar d. Js. — III B. 3. 1571 — die Genehmigung zur Errichtung zweier neuer Chauffeezollbestellen auf der Kreischauffee Wilschwa—Golkowitz (von der Provinzialchauffee Poslaw—Pawlowitz bei Wilschwa über Strzyschow und Golkowitz bis zur österreichischen Landesgrenze bei der Petrowka-Brücke) und zwar:

a. zwischen Strzyschow und Mchanna, und

b. bei Golkowitz,

mit der Befugnis erteilt, Chauffeezoll nach den Bestimmungen des Chauffeegebidtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) und des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139) in Höhe der Sätze für eine halbe Meile zu erheben.

Die Hebefebefugnis tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 12. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I c. XIII. XXII. Nr. 7685.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**860. Bekanntmachung.** Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den Weihnachtstermin 1907  
am 12. Dezember

eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefszinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Ein-

lösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Raitbor, den 1. November 1907.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.

J. B. von Gilgenheimb.

**880. Bekanntmachung.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschlägbare Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Privatseisenbahn für 1906 auf 105000 Mk. festgesetzt worden ist. Rattowitz, den 5. November 1907.

Der königliche Eisenbahn-Kommissar.

**881.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 15. Oktober 1907 sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die nachbenannten im Eigentume des Königl. Preussischen Staates (Bergverwaltung) befindlichen Grundstücke

A) Gemarkung Pischyschowka, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 41/26, 42/27, 44/28 und 43/29 Grundbuchblatt 123 Szechowitz, im Gesamtsflächeninhalt von 31 ha 86 ar 73 qm von dem Gutsbezirk Pischyschowka,

B) Gemarkung Szechowitz, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 34/8, 36/9 und 35/21 Grundbuchblatt 123 Szechowitz im Gesamtsflächeninhalt von 41 ha 13 ar 27 qm von dem Gutsbezirk Szechowitz

abgetrennt und beide Flächen mit dem Gutsbezirk Breschlebie vereinigt worden.

Gleiwitz, den 4. November 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

v. Stumpfeldt.

### 882. Viehschenden.

Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Rattowitz: Schweine des Invaliden Peter Waida und des Grubenarbeiters Klemens Kaschjka aus Przelaita; Kreis Reiffe: Schweine des Wirtschaftsbesitzers Paul Tschacher in Patzschkau.

**Rotlauf.** Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmann Hjazynth Bendkowski und des Invaliden Philipp Horzella.  
Erlöschene.

**Schweineguche.** Landkreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Bekturanten August Mazur aus Balenze.



**Kotlauf.** Kreis Beuthen: in der Gemeinde Groß-Dombrowka.

**Backsteinblättern.** Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Häuslers Johann Dziubel, Häuers Johann Mysch, Häuers Paul Cuda, Rösters Josef Muchiol und Bergmanns Josef Hetmainczyk.

**883. Personalausrichten**  
der Regierung Oppeln.

Verliehen:

**Adler** der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Gottlieb Mosler in Neudorf, Kreis Leobschütz;

das **Kreuz** des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gemeindevorsteher, Bauergrundbesitzer Heinrich Grittner und dem Kirchenältesten, Bauergrundbesitzer Martin Kremser, beide in Kösnitz, Kreis Leobschütz, pensionierter Bahnwärter Karl Kluger in Neu-Heidau, Kreis Beuthen;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem Gemeindevorsteher Saluffet zu Pawlowitz, Kreis Pleß, dem Gemeindevorsteher Malcharek zu Czarnuchowitz, Kreis Pleß, Waldarbeiter Wilhelm Eggemann in Carlsgrund, Kreis Rosenberg, dem Gärtner Eduard Beyer in Hennerwitz, Kreis Leobschütz, dem Kirchenältesten, Postagenten, Gärtner Samuel Kolbe in Kösnitz, Kreis Leobschütz, Senfenschmied Otto Winkler in Königshuld, Former Eduard Rastenczyk in Zabrze Nord, dem I. Vordermann (Hüttenarbeiter) Anton Krieger in Königshütte O.S., dem Schlosser- und Innungsoberrmeister Viktor Blazej in Boslau und dem Tischler Engelbert Heider in Biegenhals, pensionierter Oberbriefträger Johann Tillmann zu Toft, Karl Bizka in Ludgerstal, im Kreise Ratibor, Häuserverwalter Adolf Schöber in Thurzer-Kolonie, Kreis Rattowitz, Gemeindevorsteher Bloch in Studzienna, Kreis Ratibor, den pensionierten Eisenbahnzugführern Franz Herbst zu Oppeln, Traugott Sonntag zu Schiedlow, im Kreise Falkenberg, dem pensionierten Eisenbahninschaffner Eduard Goebel zu Oppeln, den pensionierten Eisenbahnweichenstellern Heinrich Sokmann zu Baurahütte, Kreis Rattowitz, Franz Nowak zu Toft, Kreis Gleiwitz, den pens. Bahnwärtlern Laurentius Dworaczek zu Rabau, im Kreise Rosenberg, Franz Janoszka zu Tworog, im Kreise Gleiwitz, Franz Pawlik zu Zembowitz, im Kreise Rosenberg.

**Angenommen:** Mil.-Anw. Kuhn und Jlv.-Anw. Kufka als Regierungssupernumerare.

**Entlassen auf Antrag:** Reg.-Zivil-Sup. Kufiq.

**Die Erlaubnis erteilt:** Der Ordensschwester der Genossenschaft der armen Schulschwesterinnen de

notre Dame Schulvorsteherin Maria Solana Gohla, die bisher von der am 22. August d. Js. verstorbenen Schulvorsteherin M. Rosa Weinert geleitete höhere Privat-Mädchenschule in Beuthen weiterzuführen.

**Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste:** Hauptlehrer: Grünwald in Königshütte; Lehrer: August Oderasky aus Zaborze in Zaborze, Paul Kores aus Zabrze in Zabrze, Andreas Waleczek in Königshütte, Max Seidel in Myslowitz, Kreis Rattowitz, Fritz Werner in Plania, Kreis Ratibor, Oswald Wagner in Kuda, Kreis Zabrze, Eduard Puschke in Bujakow, Adolf Keil in Piffarzowitz, Kreis Rattowitz, Georg Rinke in Brynow, Kreis Rattowitz, Max Walter in Rattowitz, Max Teubert in Deutsch-Biekar, Kreis Beuthen, Franz Wacharz in Alt-Chechlaw, Kreis Tarnowitz, Wilhelm Böhm in Jagdorf, Kreis Falkenberg, Paul Pfitzner in Jarischau, Kreis Groß-Strehlitz, Theophil Wolke in Gowade, Kreis Neustadt; Lehrerinnen: Martha Wilde aus Josephsdorf, Kreis Rattowitz, in Josephsdorf, Marie Koida aus Zaborze in Zaborze, Marsha Kluger in Myslowitz, Martha Zimmer in Karf, Kreis Beuthen, Maria Kierle aus Ratibor in Plania.

**Entlassen auf Antrag:** Fräulein Helene Tobaczek in Gleiwitz mit Ablauf des 31. 12. 07 aus dem öffentlichen Schuldienste.

**Personalausrichten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.**

**Bestätigt:** die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Adolf Thiell aus Neustadt O.S. zum Oberlehrer am Gymnasium zu Myslowitz vom 1. 10. ab.

**Personalausrichten des Königl. Konfistoriums der Provinz Schlesien.**

**Bestätigt:** Die Bestallung für den bisherigen Pastor in Pirchdorf, Kreis Schrimm, Reinhold Bierwagen zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Bantau, Diözese Kreuzburg O.S., und zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ludwigsdorf, Diözese Kreuzburg berufen.

**884. Verliehen**

der **rote Adlerorden** 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Gemeindevorsteher Wischorny in Bekartow, Kreis Ratibor;

der **Königl. Kronenorden** 4. Klasse dem bisherigen ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt in Rattowitz Thomas Filius, dem Probiantamts-Rendanten Friedrich Engel in Neustadt O.S.;

das **Kreuz** des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Tagesobersteiger Ernst Schroth in Buchay, Kr. Tarnowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Kohlenmeiſter Karl Segeſowski, dem Schmied Andreas Czauderna, dem Wächter Wilhelm Schubert, ſämtlich zu Emanuelsjegen, Kreis Pleß, dem Maſchinenoberwärter Alexander Bartel, dem Maſchinenwärter Joſef Fluſczyk, beide zu Roſdzin im Landkreiſe Kattowitz, dem Maſchinenwärter Bartholomäus Synowicki zu Kraſſow im Kreiſe Pleß, dem Berginvaliden Franz Demarczyk zu Boguſchütz im Landkreiſe Kattowitz, dem Tagearb. Johann Gurka zu Orzeſche im Kreiſe Pleß, Ofenſchmiedmeiſter Gerſtenberg in Myſlowitz, Kreis Kattowitz, Gemeindevorſteher Kruppa in Kamln, Kreis Beuthen D/Schl., dem Gemeindevorſteher Mich in Ottmuth, Kr. Gr.-Strehlig.

**Berufen:** Reſervejäger Zahn aus Panſelbe a./Parz vom 1. 12. 07 ab nach der Königl. Oberförſterei Kreuzburg.

**Ueberrwiefen:** Regierungſaſſeſſor Graf von Bothmer dem Landrate des Landkreiſes Oppeln zur Hilfeleiſtung in den landwirthlichen Geſchäften.

**Die Perſonal-Konzeſſion erteilt:** dem Apotheker Joſef Mateyka zur Ueberrnahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Beſitzer Lau käuflich überlaſſenen Apotheke in Krupp, dem Apotheker Hermann Schauer zur Ueberrnahme und zum Fortbetriebe der ihm von der bisherigen Beſitzerin Witwe Schauer käuflich überlaſſenen Apotheke in Krappitz.

**Berſetzt:** Hauſekretär Wengel von der Waſſerbauinſpektion in Gleiwitz vom 15. 11. 07 ab an das Bauamt für die Oberregulierung in Schwedt a./D.

**Berufungen, Beſtätigungen, endgiltige Anſtellungen im Volkſchuldienſte.** Seminarſtiſcher Oberlehrer Richard Dietrich an der Cecilienschule in Königsſtütze. Hauptlehrer: Glasneck in Koſoſchütz, Kreis Rybnik. Lehrer: Züſchke in Antonienſtütze, Kreis Kattowitz, Rudolf Padwiger in Kraſſow, Franz Knapp in Scharleb, Kreis Beuthen, Chraſzcz in Hohenlinde, Kreis Beuthen, Wilhelm Kirchner in Beuthen, Franz Wawrokin in Schwarzwald-Colonie, Kreis Beuthen, Robert Giehmann aus Laurahütte in Laurahütte, Kreis Kattowitz, Krautwurt in Reudorf, Kr. Kattowitz, Hermann Koſe in Oberglogau

(Hinterdorf), Hugo v. Fragſtein in Kujau, Kreis Neuſtadt, Buchala aus Neſſelwitz in Neſſelwitz, Kr. Coſel, Friedrich Mai aus Brzeſk in Brzeſk, Kreis Pleß, Erhard Seidel in Serſkno, Kr. Gleiwitz. Lehrerinnen: Paula Pyrkel in Deuſch-Pieſar, Kreis Beuthen, Marie Gebulla in Beuthen, Eliſabeth Miarka in Antonienſtütze, Kreis Kattowitz, Welzel in Biſmarckſtütze, Kreis Beuthen. Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen: Marie Wurt in Balenze, Kreis Kattowitz.

### 885. Perſonalveränderungen bei der Königl. Berg-, Hütten- und Saltenerverwaltung.

Dem Oberbergtrat Doberz, Mitglied des Königl. Oberbergamts zu Breslau und dem Revierbeamten Bergtrat Pfeiffer zu Gleiwitz iſt der Charakter als Geheimer Bergtrat verliehen worden.

Der Revierbeamte Bergtrat Karl Köhler zu Dortmund iſt zum Oberbergtrat und Mitglied des Königl. Oberbergamts zu Breslau ernannt worden.

### 886. Perſonalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Reſerendare. Ernann:** zu Reſerendaren: die Rechtskandidaten Ulbrich, Schubert, Pletsch, Schaeffer, Wodke, Hartmann.

**Mittlere Beamte. Ernann:** der Landgerichtsaffiſtente Hoffmann in Breslau und der Gerichtsaktuar Heiſig in Brieg zu Amtsgerichtsſekretären in Neurode bezw. Krappitz, die diätariſchen Gerichtſchreibergehilfen Hampel in Beuthen D.S. und Breez in Gleiwitz zu Amtsgerichtsaffiſtenten in Ziegenhals bezw. Groß-Strehlig.

**Berſetzt:** die Amtsgerichtsaffiſtenten Schirning in Ziegenhals als Landgerichtsaffiſtente nach Breslau und Binte von Groß-Strehlig nach Meiſſe, die Gerichtsvollzieher Buſch in Nicolai und Wender in Friedland D.S. nach Waldenburg bezw. Gleiwitz.

**Penſioniert:** der Amtsgerichtsſekretär Thatz in Ratibor.

**Geſtorben:** der Amtsgerichtsſekretär Kretschmar in Ziegenitz.

Breslau, den 9. November 1907.

Der Oberlandesgerichtspräſident.

887.

**Durchschnitts-Markts- und Ladepreis-Tabelle**

vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viktualien, in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Duppeln für den Monat Oktober 1907.

**I. Marktpreise.**

**A. Getreide.**

Marktort.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Uebersichtlag der zu Markt gebrauchten Quantitäten.			B. Uebrigere Marktartikel.							
	gut	mittel gering	gut	mittel gering	gut	mittel gering	gut	mittel gering	Weiße den	Brog- gen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	(weisse)	Zinsen				
	Es kosten je 100 Kilogramm.									Kilogramm.			Es kosten je 100 Kilogr.						
1 Beuthen OS.	24	23	20	75	20	50	19	37	17	62	19	—	—	22	72	28	44	67	78
2 Cosel . . . . .	23	02	22	72	22	20	74	20	16	19	74	18	38	17	76	17	20	—	—
3 Glewitz . . . . .	23	57	23	27	—	20	66	20	36	—	18	53	16	50	14	—	—	22	—
4 Grottau . . . . .	23	20	22	89	22	59	20	98	20	76	20	46	18	51	17	74	16	70	—
5 Kattowitz . . . . .	25	—	23	50	22	—	20	50	19	50	18	50	18	—	16	50	15	10	9
6 Kreuzburg . . . . .	22	28	21	78	21	28	19	58	19	08	18	58	14	98	14	48	13	98	8
7 Leobschütz . . . . .	23	05	22	65	22	25	20	53	20	13	19	73	18	95	18	58	18	15	8
8 Lubnitz . . . . .	23	25	23	—	22	75	21	—	20	50	20	14	75	14	23	13	75	8	7
9 Neisse . . . . .	22	56	—	—	—	21	20	—	—	17	04	—	—	—	—	—	—	—	7
10 Neustadt OS.	23	39	22	99	22	59	20	83	20	39	19	99	18	91	17	83	16	87	8
11 Ober-Ölgau.	23	80	23	60	23	36	21	28	21	60	20	96	19	04	18	35	17	68	8
12 Oppeln . . . . .	23	—	22	80	22	80	20	80	20	45	20	10	16	80	16	60	16	40	8
13 Rastchau . . . . .	23	20	22	72	22	28	20	42	20	03	19	17	18	90	18	30	17	45	8
14 Rieß . . . . .	22	80	22	50	22	20	21	80	21	40	21	10	16	80	16	40	16	10	8
15 Ratibor . . . . .	23	43	—	—	—	20	57	—	—	—	—	17	42	15	—	—	—	—	8
16 Gr-Strehlitz.	22	12	20	62	18	66	19	57	18	38	17	94	17	98	17	58	17	18	8

Marktort.	Es kosten je 100 Kilogramm.									Kilogramm.			Es kosten je 100 Kilogr.						
	gut	mittel gering	gut	mittel gering	gut	mittel gering	gut	mittel gering	Hafer	Weiße den	Brog- gen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	(weisse)	Zinsen			
	Es kosten je 100 Kilogr.									Kilogramm.			Es kosten je 100 Kilogr.						
1 Beuthen OS.	24	23	20	75	20	50	19	37	17	62	19	—	—	22	72	28	44	67	78
2 Cosel . . . . .	23	02	22	72	22	20	74	20	16	19	74	18	38	17	76	17	20	—	—
3 Glewitz . . . . .	23	57	23	27	—	20	66	20	36	—	18	53	16	50	14	—	—	22	—
4 Grottau . . . . .	23	20	22	89	22	59	20	98	20	76	20	46	18	51	17	74	16	70	—
5 Kattowitz . . . . .	25	—	23	50	22	—	20	50	19	50	18	50	18	—	16	50	15	10	9
6 Kreuzburg . . . . .	22	28	21	78	21	28	19	58	19	08	18	58	14	98	14	48	13	98	8
7 Leobschütz . . . . .	23	05	22	65	22	25	20	53	20	13	19	73	18	95	18	58	18	15	8
8 Lubnitz . . . . .	23	25	23	—	22	75	21	—	20	50	20	14	75	14	23	13	75	8	7
9 Neisse . . . . .	22	56	—	—	—	21	20	—	—	17	04	—	—	—	—	—	—	—	7
10 Neustadt OS.	23	39	22	99	22	59	20	83	20	39	19	99	18	91	17	83	16	87	8
11 Ober-Ölgau.	23	80	23	60	23	36	21	28	21	60	20	96	19	04	18	35	17	68	8
12 Oppeln . . . . .	23	—	22	80	22	80	20	80	20	45	20	10	16	80	16	60	16	40	8
13 Rastchau . . . . .	23	20	22	72	22	28	20	42	20	03	19	17	18	90	18	30	17	45	8
14 Rieß . . . . .	22	80	22	50	22	20	21	80	21	40	21	10	16	80	16	40	16	10	8
15 Ratibor . . . . .	23	43	—	—	—	20	57	—	—	—	—	17	42	15	—	—	—	—	8
16 Gr-Strehlitz.	22	12	20	62	18	66	19	57	18	38	17	94	17	98	17	58	17	18	8

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktstädte sind Hauptmarktorte im Sinne des § 9 Nr. 3. des Gesetzes vom 2. Februar 1887.



I. Marktpreise.

II. Kabenpreise  
an einem der letzten Tage des Monats October 1907.

Nr.	Marktort.	Leberrige Marktartikel.												Weizen.												
		Getr.		Krumm.	Ger.	Gleifh.		Schweine.	Kalb.	Lamm.	Geräuch. Speck (hiefiger)	Eß-Butter	Fier. Eß folkt ein Schaf 60 St.	an erster Termin aus		Gerz fen		Buchweizen-Grüze.	Hafer-Grüze.	Hirse.	Reis, Java mittl.	Kaffee.				
		Richt.	Stroh.			im Groß- handel	um Strohhandel							von d. Kente.	vom Bauch	Stroh.	Grüze.					Grüze.	Java mitt- leren (roh).	Java gelb (in gbr. Bohnen)	Speisefalz.	Schweinefahz (hiefiges).
1	Beuthen OS.	456	257	207	425	125	150	136	136	154	141	189	248	396	39	82	50	50	55	75	60	55	270	320	20	150
2	Cosel . . . .	334	250	—	350	140	160	140	145	130	160	170	247	4	35	82	30	36	60	45	40	50	240	320	22	170
3	Gleiwitz . .	413	333	283	490	124	153	139	159	149	149	189	269	356	41	36	45	45	55	45	45	240	3	20	190	
4	Wrottau . .	286	235	128	382	122	150	142	130	150	150	190	229	386	35	82	41	34	65	55	45	290	360	20	190	
5	Rettow . . .	460	350	—	450	107	148	115	138	150	150	178	236	356	34	30	30	45	60	50	35	45	250	320	20	190
6	Kreuzburg .	358	213	175	313	100	135	125	130	130	130	205	230	343	31	31	34	35	41	47	29	38	3	10	20	165
7	Leobschütz .	323	240	125	275	—	145	135	138	125	173	190	245	380	36	34	32	37	62	75	42	43	3	30	20	190
8	Lubinitz . .	330	275	170	275	—	145	130	125	150	173	190	245	350	36	31	29	31	43	48	32	38	2	90	20	150
9	Neisse . . .	363	224	110	323	—	145	140	150	135	165	190	224	403	37	31	39	34	52	52	40	50	260	340	20	170
10	Neustadt . .	375	232	172	4	—	170	150	150	150	150	2	230	384	35	29	35	23	43	55	33	45	295	360	20	170
11	Ders.-Wlogau	318	2	—	382	130	140	140	140	140	140	212	229	4	34	28	27	40	40	50	40	190	3	20	120	
12	Oppeln . . .	405	212	—	359	125	160	130	150	148	160	2	285	470	38	34	42	30	44	52	38	45	3	40	20	2
13	Wartschau .	350	190	160	285	105	140	120	160	160	160	2	231	394	36	32	37	27	62	46	45	220	330	20	2	
14	Witfch . . .	530	263	240	325	115	155	145	165	160	170	190	245	450	43	37	37	43	43	49	29	47	210	275	20	170
15	Radtow . . .	346	267	167	346	130	130	150	142	130	—	155	256	426	34	34	40	29	70	50	32	44	230	320	20	160
16	Gr.-Strelitz	378	194	142	333	109	145	125	135	135	135	190	230	376	30	26	29	29	37	53	37	187	2	80	20	170

I. E. XV. 10408.

Doppeln, den 6. November 1907.

Der Regierungsrath  
S. B. Jordan.

Druck von S. Werschbender in Oppeln.